

QK 92, 47 x 2022667

Yc  
5354

W. W. Hochweisen Raths zu Leipzig  
Decret

Die Acceptation der Wechsel=  
Brieffe allhier betreffende/

So wol

Des Durchl. Chur-Fürsten zu Sachsen und  
Burggrafen zu Magdeburg/

Unsers Gnädigsten Herrn/

Hierüber ertheilte Gnädigste  
Confirmation.

---

Leipzig/

Druckts Gallus Niemann.

BIBLIOTHEC  
PONICKAVIANA





**I**n Gottes Gnaden / Wir  
Johann Georg Herzog zu Sachsen/  
Jülich / Cleve und Berg / des Heili-  
gen Römischen Reichs Erzh-Marschall und  
Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marg-  
graf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lau-  
sitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der  
Marck und Ravensberg / Herr zum Raven-  
stein /c. vor Uns / unsere Erben und Nach-  
kommen / thun kund und bekennen / daß Uns  
unsere lieben Getreuen / der Rath zu Leip-  
zig / zu erkennen gegeben / welcher Gestalt et-  
liche Kauffleute / so theils allda wohnen /  
theils die Märckte daselbst besuchen / sich der  
Wechsel halber eines gewissen Schlusses / so  
uns in Originali untern acto Leipziger Neu-  
Jahrs Marckt dieses noch instehenden Jah-  
res fürgetragen / und davon vidimirte Ab-  
schrift in unserer Cansley behalten worden /  
verglichen / und ihnen denselben zur confir-  
mation

noisq

2 X



mation übergeben / auch darbey gebeten /  
daß / nach beschehener confirmation, sie sol-  
chen Schluß in einen offenen patente publici-  
ren / und zu dessen observanz die sämbtlichen  
nach Leipzig handelnde anweisen wolten /  
dahero denn erweynter Rath verursacht  
worden / Handels-Erfahrne darüber zu ver-  
nehmen / und weil dieselbe dafür gehalten /  
daß dergleichen Anordnung zu verhüten  
vieler inconvenientien gereichen würde / so  
wäre zwar oberwehnter Rath ferner in ih-  
rer Raths-Versammlung dahin bedacht ge-  
wesen / es in ein Decret zu bringen / inmassen  
Sie auch darauff dergleichen auffgesetzt /  
und uns solches zugeschicket / Wolten aber  
dasselbe zu unserer Confirmation gestellet ha-  
ben / wenn denn gedachte Handelsleute dis-  
falls getroffene Vergleichung / und mehrer-  
wehnten Raths zu Leipzig darüber verfasste-  
tes decret, unter andern des Inhalts / daß  
in das künfftige bey solcher Stadt die acce-  
0111



ptation der Wechsel-Brieffe / welche bißhero  
nur mündlich erfolget / und dadurch grosse  
Unrichtigkeit und vielfältiger disputat er-  
wachsen sind / hinfürder in Schrifften ge-  
schehen solle / inmassen auch solcher Modus  
in andern Handels-Städten / benennentlichen  
Benedig / Amsterdam / Nürnberg / Ham-  
burg / Franckfurt an Mayn und dergleichen  
bräuchlich were: Als wollen wir daher /  
und weiln wir selbst angeregtes Decret, zu  
Abhelfung vieler Ungelegenheit / und der  
Handlung besten und Aufnehmen besun-  
den / solches Confirmiret haben. Confir-  
miren / ratificiren und bestätigen dasselbe auch  
hiermit / und in Krafft dieses / und wollen /  
daß solches in allen und ieden izterzehnten /  
wie auch andern Puncten und Claulen / In-  
halt und Meinungen nachgegangen / und  
darwider nicht gethan noch gehandelt wer-  
de. Jedoch Uns / unseren Erben und Nach-  
kommen / an unsern Lehn-Regalien / Rechten  
und



und Gerechtigkeiten / auch sonsten Männig-  
lichen an seinen Rechten unschädlich / treu-  
lich und sonder Gefährde / Zu Vhrkund mit  
unserm zu Ende auffgedrucketen Canzeley  
Secret besiegelt / und geben zu Dresden / den  
22. Aprilis Anno 1652.

(L.S.)

Heinrich von Friesen.

E. Hae.

**W** Ir Bürgermeister und Rath der Stadt  
Leipzig / thun hiermit kund iedermännig-  
lichen. Demnach die Handels-Leute bey dies-  
ser Stadt / nebst etlichen Frembden / so anhero  
zu handeln pflegen / Uns in unserer Raths-Ver-  
sammlung angelangt und vorgetragen / welcher  
Gestalt bey denen Wechsel-Zahlungen wegen der  
acceptation der Wechsel-Briefe / dahero grosse  
Unrichtigkeiten und vielfältiger disputat erwach-  
sen / daß erwehnte acceptation bißhero nur münd-  
lichen und nicht schriftlichen geschehen / derohal-  
ben sie gebeten / vermittelst eines gemessenen de-  
crets die Verordnung zu machen / damit ins künf-  
tige



tige bey dieser Handels-Stadt die Acceptation  
in Schrifften geschehen und vorgenommen wer-  
den müste / zu dem Ende sie auch eine schriftli-  
che Vergleichung / die sie zum Überflusß disfalls  
untereinander getroffen / überreichet. Wenn  
uns denn die angezogene Trsaalen / so mehrges-  
dachter Acceptation wegen / da sie nicht in Schrif-  
ten geschehen / bey unsern Gerichten zum öfftern  
vorgelauffen / und zu allerhand Unrichtigkeit bey  
der Wechsel-Bezahlung und dahero entstande-  
nen weitläufftigen und kostbaren Processen Ur-  
sache gegeben / wol bekant / deren nicht besser / als  
durch die schriftliche acceptationen vorzubauen /  
und im Nachfragen befunden / daß dieser Mo-  
dus nicht ungewöhnlich / sondern auch zu Vene-  
dig / Bootzen / Almsterdam / Nürnberg / Ham-  
burg / Franckfurt an Mayn / und andern Han-  
dels-Städten in übl. Brauch / und dergestalt zu  
beförderung der Handlungen nicht undienlichen  
ist / als haben wir solchen Suchen stat gegeben /  
und wollen demnach hiermit verordnet haben /  
daß hinführo zur Zeit der Jährlichen Messen /  
in der ersten Warckt Wochen / aufs Längste bey  
An



Ankunft der darinnen einlauffenden Boten/  
wohero die Wechsel-Briefe erscheinen/ ein ieder  
Handelsmann schuldig seyn soll/ wenn ihm die  
Wechsel-Briefe präsentiret werden/ und er die-  
selben zu acceptiren gemeinet/ solche nicht mehr  
bloß mündlich/ als bißhero geschehen/ sondern  
schriftlich durch Unterschreibung des Wechsel-  
Brieffes oder andern schriftlichen Schein zu ac-  
ceptiren/ damit derjenige/ so acceptiren läßet/  
dadurch/ welcher Gestalt er der Bezahlung ver-  
sichert/ vergewissert seyn möge/ daferne sich aber  
einer oder der andere zu acceptiren gar verwei-  
gern würde/ so soll es der Creditor vor Notarien  
und Zeugen notiren zu lassen/ wohlbefugt seyn/  
dafern auch derjenige/ welchen der Wechselbrieff  
präsentiret wird/ zur schriftl. acceptation sich  
nicht verstehen/ sondern allein bey der mündli-  
chen beruhen will/ so soll der Creditor auf solchen  
Fall/ damit diese Ordnung umb so viel weniger  
durchlöchert werde/ bey 20. Reichsthaler Straf-  
fe gehalten seyn/ die acceptation durch Notarien  
und Zeugen zu Werke zu stellen/ und also in  
Schriften verfassen zu lassen/ worgegen der je-  
nige



nige/ so solches verurrsachet/ und schriftlich zu acceptiren sich verweigert/ die disfalls verurrsachte Unkosten zu tragen verbunden seyn soll; Was aber diejenigen Wechsel-Briefe anbetrifft/ so zwischen wärenden Märckten allhier einkommen/ dieselben soll gleichfals ein ieder/ dem sie præsentiret werden/ da er sie zu acceptiren gemeinet/ vor Abblaffung des Bothen in Schriften zu acceptiren obligat seyn/ und sonsten damit wie vorerwehnet/ verfahren werden. Damit sich nun ein ieder unfeilbar hernach zu achten/ so haben wir dieses unser decret hiermit männigliches Wissenschaft publiciren/ und unter Unserm Rathhause/ und an gewöhnlichen Contra-Platz/ unter Unseren Stadt-Secret affigiren lassen. Signatum  
Leipzig den 10. Aprilis im eintausend sechshundert und zwey und funffzigsten Jahre.

5653570A

1077

mit



Die A  
Des Dur

E. H.

QK 9

eipzig

Geßel-

achsen und

n/  
gste

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Yc  
5354

